
Von: Wahlen-A1 (StMI) <Wahlen-A1@stmi.bayern.de>

Gesendet: Donnerstag, 24. August 2023 16:30

An: Wahlen (RMFR); Wahlen (Reg Niederbayern); Wahlen (Reg OB); Wahlen (Reg Oberfranken); Wahlen (Reg Oberpfalz); Wahlen (Reg Schwaben); Wahlen (Reg UFr)

Cc:

Betreff: Europawahl am 9. Juni 2024 | Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter | Hinweise zu den Rechtsgrundlagen und zur repräsentativen Wahlstatistik

A1-1361-6-3

**Europawahl am 9. Juni 2024;
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter;
Hinweise zu den Rechtsgrundlagen und zur repräsentativen Wahlstatistik**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat gemäß § 7 EuWG als Wahltag für die zehnte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl)

Sonntag, den 9. Juni 2024 bestimmt (vgl. Bekanntmachung vom 10. August 2023, [BGBl. 2023 I Nr. 213](#)).

1. Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter

Nach § 5 Abs. 1 EuWG, § 3 Abs. 1 EuWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, **ernennen die Regierungen** vor jeder Wahl die **Kreis- und Stadtwahlleiter und ihre Stellvertreter** für die Europawahl spätestens alsbald nach Bestimmung des Wahltags.

Wir bitten um weitere Veranlassung.

Die Namen und Anschriften der Dienststellen der Kreis- und Stadtwahlleiter mit Telekommunikationsanschlüssen sind dem Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiterin mitzuteilen und bekanntzumachen (wie bei der Europawahl 2019 genügt aus unserer Sicht die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt).

2. Hinweise zu den Rechtsgrundlagen

Seit der letzten Europawahl sind das Europawahlgesetz (EuWG) und die Europawahlordnung (EuWO) mehrfach geändert worden. Die Änderungen betreffen:

- a) Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse für Personen mit Betreuung in allen Angelegenheiten sowie bei Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB und Aufnahme einer Regelung zur Wahlassistenz.

Mit Art. 3 und Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 ([BGBl. I Nr. 23](#) vom 27.06.2019) wurden das EuWG sowie die EuWO dahingehend geändert.

- b) Berücksichtigung der geänderten Behördenbezeichnung des Bundesinnenministeriums

Mit Art. 12 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 ([BGBl. I Nr. 29](#) vom 26.06.2020) und zuletzt mit Verordnung vom 11. August 2023 ([BGBl. 2023 I Nr. 215](#) vom 18.08.2023) wurde die geänderte Behördenbezeichnung des Bundesinnenministeriums berücksichtigt. Die Anlage 2B zur EuWO wurde aktualisiert.

- c) Absenkung des Wahlalters

Mit dem Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 11. Januar 2023 ([BGBl. 2023 I Nr. 11](#) vom 13.01.2023) wurde

die Regelung über die Wahlberechtigung geändert. Wahlberechtigt ist nunmehr, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und Abs. 3 Satz 1 Nummer 1).

d) EuWO und Anlagen

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 2. Mai 2023 ([BGBl. I Nr. 119](#) vom 05.05.2023) wurde die EuWO umfangreich geändert, insbesondere die Anlagen zur EuWO.

Über weitere Einzelheiten hierzu werden wir Sie demnächst informieren.

Aufgrund der erheblichen Änderungen sind die Vordrucke entsprechend zu aktualisieren. Die Vordruckübersicht des StMI und - soweit erforderlich - gesonderte Muster für die von den Gemeinden, Stadt- und Kreiswahlleitern sowie den Wahlvorständen und Briefwahlvorständen benötigten Vordrucke werden voraussichtlich ab Anfang des Jahres 2024 zur Verfügung gestellt.

3. Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik

Bei der Europawahl 2024 wird wie schon bei den vorangegangenen Wahlen wieder eine repräsentative Wahlstatistik (Abstimmung mit gekennzeichneten Stimmzetteln in ausgewählten Wahllokalen und Briefwahlbezirken) durchgeführt. Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl I S. 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl I S. 962) geändert worden ist.

In die repräsentative Wahlstatistik sind auch ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen. Im Fall der Bildung von mehr als einem Briefwahlvorstand in einer Gemeinde für die repräsentative Wahlstatistik sind - anders als bei der Europawahl 2019 und der Bundestagswahl 2021 - **keine gebietlich** abgegrenzten „Briefwahlbezirke“ (= Briefwahlvorstände) **mehr erforderlich**; die Bildung von „Briefwahlbezirken“ auf der Basis der allgemeinen Stimmbezirke ist deshalb nicht mehr notwendig, aber dennoch zulässig.

Somit liegt es im Ermessen der Gemeinde, ob sie eine nach dem Briefwahlaufkommen mengenorientierte oder gebietsweise Zuteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände vornimmt. Das Landesamt für Statistik wird noch gesondert über die repräsentative Wahlstatistik informieren und sich speziell an die in die repräsentative Wahlstatistik einbezogenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften in einem Schreiben wenden.

Rückfragen zur repräsentativen Wahlstatistik und zur Zuteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände sind an das Landesamt für Statistik (Sachgebiet 14 - Wahlen; E-Mail: wahlen@bayern.de) zu richten.

Wir bitten die Regierungen, die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden zu unterrichten; die Landratsämter werden ihrerseits um Unterrichtung der kreisangehörigen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Veronika Rohrmüller

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
Dienstgebäude Klosterhofstraße 1
Tel.: +49(0)89/2192-4211
Fax: +49(0)89/2192-14211
E-Mail: Wahlen-A1@stmi.bayern.de